

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 20/1549 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/4334 –**

Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Bundesrat sieht Anpassungen des deutschen Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts als notwendig an, um auch künftig die hohe Qualität und Attraktivität der Ziviljustiz insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern und ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden. Der Gesetzentwurf solle daher die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts – und mittelbar auch allgemein – nachhaltig stärken.

Den Ländern solle die Möglichkeit eröffnet werden, an einem Oberlandesgericht (OLG) einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über 2 Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich und auf Englisch geführt werden könnten (Commercial Court). Auch für rein nationale Handelssachen mit einem Streitwert von über 2 Millionen Euro sollten Senate am OLG zur Führung von erstinstanzlichen Verfahren geschaffen werden

können. Dabei sollten besondere Verfahrensvorschriften wie die Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls, der Einstufung streitgegenständlicher Informationen als geheimhaltungsbedürftig und der Revision beim Bundesgerichtshof ohne Zulassung durch das Ausgangsgericht gelten. Schließlich solle eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Länder zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Auch die Fraktion der CDU/CSU sieht die Notwendigkeit der nachhaltigen Stärkung der staatlichen Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten und bezieht sich in ihrem Antrag auf die Inhalte des Gesetzentwurfs des Bundesrates, namentlich die Einrichtung besonderer Kammern und Commercial Courts an den Zivilgerichten, vor denen insbesondere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in englischer Sprache und mit besonderem Verfahrensrecht verhandelt werden sollten. Darüber hinaus fordert sie u. a. eine Anpassung des Vertragsrechts insbesondere im Hinblick auf die strenge Behandlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei internationalen Verträgen, ein Hinwirken auf die Einrichtung nur eines Commercial Courts je Bundesland, die Einführung eines Verfahrenskalenders für Verfahren an einem Commercial Court und den Einsatz für mehr Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen während des Verfahrens bei Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1549 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4334 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/4334 abzulehnen.

Berlin, den 26. April 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Macit Karaahmetoğlu, Dr. Martin Plum, Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1549** in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/4334** in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Tourismus, an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1549 in seiner 42. Sitzung am 26. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 34. Sitzung am 29. März 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 49. Sitzung am 26. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 42. Sitzung am 26. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 33. Sitzung am 29. März 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 44. Sitzung am 26. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 41. Sitzung am 26. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimme der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 34. Sitzung am 29. März 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 38. Sitzung am 29. März 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in seiner 58. Sitzung am 29. März 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Rechtsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag auf Drucksache 20/4334 durchzuführen. In seiner 37. Sitzung am 18. Januar 2023 hat der Rechtsausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einstimmig beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 20/4334 in die bereits beschlossene Anhörung einzubeziehen und diese am 1. März 2023 durchzuführen. In seiner 40. Sitzung am 25. Januar 2023 hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen, ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts in die öffentliche Anhörung einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 43. Sitzung am 1. März 2023 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Heike Hummelmeier	Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg
Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA)	Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart
Dr. Werner Müller	Deutscher Anwaltverein e.V., Berlin Rechtsanwalt
Friedrich Oelschläger	Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin
Prof. Dr. Thomas Riehm	Universität Passau Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) Passau Institute for Digital Security (PIDS)
Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)	Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung
Dr. Michael Weigel	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Rechtsanwalt
Dr. Reinmar Wolff	Philipps-Universität Marburg Institut für Verfahrensrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 43. Sitzung vom 1. März 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 53. Sitzung am 26. April 2023 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 und den Antrag auf Drucksache 20/4334 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 20/1549.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. *In Artikel 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:*

„Nach § 72a werden die folgenden §§ 72b bis 72e eingefügt:

§ 72b

[Fakultative Einrichtung von Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten]

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Zivilkammern als Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten einzurichten.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Mehrere Länder können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten im Sinne des Absatz 1 vereinbaren.

§ 72c

[Zuständigkeit in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten]

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten eingerichtet, so tritt für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 72d

[Internationale Wirtschaftsstreitigkeiten]

(1) Internationale Wirtschaftsstreitigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die den Landgerichten nach § 71 GVG zugewiesen sind, einen internationalen Bezug haben und nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden sollen.

(2) Eine Durchführung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die den Landgerichten nach § 71 GVG zugewiesen sind und einen internationalen Bezug haben, in englischer Sprache kann ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden.

§ 72e

[Verweisung]

(1) Auf die Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten finden die für Zivilkammern geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 96 bis 99 und §§ 101 bis 103 sind auf das Verfahren vor den Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten entsprechend anzuwenden.“

2. *Artikel 1, Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen.*

3. *In Artikel 1, Nr. 5 werden in § 119 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Handelssachen im Sinne des § 95 mit einem Streitwert über zwei Millionen Euro“ durch die Wörter „internationale Wirtschaftsstreitigkeiten im Sinne des § 72d“ ersetzt.*
4. *In Artikel 1, Nr. 5 werden in § 119 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „Gebiete des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1“ durch das Wort „Sachgebiete“ ersetzt.*
5. *In Artikel 1, Nr. 5 werden in § 119 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „ausdrückliche schriftliche“ durch die Wörter „ausdrückliche oder stillschweigende“ ersetzt.*
6. *In Artikel 1, Nr. 6 werden in § 119b Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Handelssachen im Sinne des § 95 mit internationalem Bezug mit einem Streitwert über zwei Millionen Euro“ durch die Wörter „internationale Wirtschaftsstreitigkeiten im Sinne des § 72d“ ersetzt.*
7. *In Artikel 1, Nr. 6 werden in § 119b Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Gebiete des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1“ durch das Wort „Sachgebiete“ ersetzt.*
8. *In Artikel 1, Nr. 6 werden in § 119b Absatz 2 Satz 1 die Wörter „ausdrückliche schriftliche“ durch die Wörter „ausdrückliche oder stillschweigende“ ersetzt.*
9. *In Artikel 1, Nr. 7b. werden in § 184 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Handelssachen nach § 93 Absatz 2“ durch die Wörter „Wirtschaftsstreitigkeiten nach § 72b Absatz 1“ ersetzt.*
10. *In Artikel 1, Nr. 7b. wird in § 184 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Handelssachen“ durch das Wort „Wirtschaftsstreitigkeiten“ ersetzt.*
11. *In Artikel 1, Nr. 7b. wird in § 184 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Handelssachen“ durch das Wort „Wirtschaftsstreitigkeiten“ ersetzt.*
12. *In Artikel 1, Nr. 7 b. wird in § 184 Absatz 4 der Satz 4 gestrichen.*
13. *In Artikel 2, Nr. 3 werden in § 253 Absatz 3a Satz 1 die Wörter „Handelssachen nach § 93 Absatz 2“ durch die Wörter „Wirtschaftsstreitigkeiten nach § 72b Absatz 1“ ersetzt.*
14. *In Artikel 2, Nr. 7 wird § 510 Absatz 5 zu § 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes. § 510 Absatz 6 wird gestrichen.*
15. *In Artikel 2, Nr. 9 a. werden in § 542 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „mit Ausnahme der §§ 543, 544“ gestrichen.*
16. *In Artikel 2 wird folgende Nr. 12 ergänzt:
In § 38 Absatz 1 wird das Wort „Kaufleute“ durch die Wörter „Unternehmer im Sinne des § 14 BGB“ ersetzt.*

Begründung

Nr. 1 und 2 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass nicht nur Kammern für Handelssachen, sondern auch allgemeinen Zivilkammern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB mit einem internationalen Bezug die Möglichkeit einer englischsprachigen Verhandlungsführung eröffnet werden sollte. Deshalb wird den Ländern die fakultative Möglichkeit eingeräumt, an den Landgerichten Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten einzurichten. Internationale Wirtschaftsstreitigkeiten sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die den Landgerichten nach § 71 GVG zugewiesen sind und einen internationalen Bezug haben. Die Regelungen zu den Kammern für internationale Handelssachen werden infolgedessen gestrichen.

Nr. 1, 5 und 8 – Die Anforderung der ausdrücklichen und schriftlichen Gerichtsstandsvereinbarung überspannt die Anforderungen an die Parteien. Die in der Regel rechtkundigen und zwingend anwaltlich vertretenen Parteien in den betroffenen Streitigkeiten benötigen keines Schutzes einer übereilten Gerichtsstandsvereinbarung. Aus diesem Grund sind neben ausdrücklichen auch stillschweigende Vereinbarungen zuzulassen.

Nr. 3 und 6 – Um die Zugangshürden zu Commercial Courts gering zu halten sollte auf eine Streitwertgrenze verzichtet werden. Eine Missbrauchsgefahr ist nicht ersichtlich. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 und 2.

Nr. 4 und 7 – Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 und 2. Den Ländern soll ermöglicht werden, die Zuständigkeit der Spruchkörper, die internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in englischer Sprache verhandeln können, auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken.

Nr. 9, 10, 11 und 13 – Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 1 und 2.

Nr. 12 – Für ausländische Prozessbeteiligte ist die Nutzung des Instrumentes nur interessant, wenn das Verfahren in allen Instanzen in englischer Sprache geführt werden kann und das Urteil in englischer Sprache abgesetzt wird. Dies gilt auch für den Bundesgerichtshof.

Nr. 14 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, den Geschäftsgeheimnisschutz nur für Verfahren vor Commercial Courts sicherzustellen. Daher wird der geplante Regelungsinhalt des § 510 Abs. 5 der Zivilprozessordnung in den derzeit unbelegten § 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes überführt, der derzeit unbesetzt ist. Die Einschränkung des § 510 Abs. 6 der Zivilprozessordnung ist zu unbestimmt und daher absehbar Quelle von Rechtsunsicherheit. Ferner ist sie zum Geheimnisschutz nicht erforderlich, da zu der Frage, ob die Parteien eines Rechtsstreits infolge der Urteilsveröffentlichung identifizierbar sein dürfen, eine ausgewogene Rechtsprechung besteht.

Nr. 15 – Aus gutem Grund bestehen Zugangshürden für die Revision im deutschen Prozessrecht, für die sich der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in Verfahren vor Commercial Courts nicht mehr gelten sollten.

Nr. 16 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass es zweckmäßig ist, den Begriff „Kaufleute“ in § 38 Absatz 1 ZPO durch den Begriff „Unternehmer im Sinne des § 14 BGB“ zu ersetzen, um auch bestimmten Nichtkaufleuten, wie zum Beispiel Freiberufler oder Selbständige, Gerichtsstandsvereinbarungen unter den dort genannten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In § 114b Satz 1 werden die Wörter „und nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden sollen“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 in § 114b werden gestrichen.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In § 119b wird die Überschrift ersetzt durch [Handelsgerichte].

bb) In § 119b Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Commercial Courts““ ersetzt durch „(Handelsgerichte)“.

cc) § 119b Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

dd) In den Sätzen 1 und 2 des § 119b Abs. 2 wird die Bezeichnung „Commercial Court“ jeweils ersetzt durch „Handelsgericht“.

c) Nummer 7 wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 281 Abs. 1a Satz 1 werden die Worte „eines Commercial Courts“ durch die Worte „eines Handelsgerichts“ sowie die Worte „den im Antrag konkret bezeichneten Commercial Court“ durch die Worte „das im Antrag konkret bezeichnete Handelsgericht“ ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) *In der Überschrift zu Abschnitt 3 und in § 510 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Commercial Courts“ durch das Wort „Handelsgerichten“ ersetzt.*

bb) *In § 510 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Commercial Court“ durch das Wort „Handelsgericht“ ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.*

3. Artikel 6 wird gestrichen.

4. Artikel 7 wird gestrichen.

5. Artikel 8 wird gestrichen.

6. Artikel 9 wird gestrichen.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zudem hat die **Fraktion der CDU/CSU** folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1549 in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass das deutsche Recht international als weniger attraktiv angesehen wird. Dies liegt insbesondere an der gerichtlichen AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, die von beiden Parteien oftmals nicht gewünscht ist und durch die Rechtsprechung begründet ist. International agierende Unternehmen besitzen jedoch hochspezialisierte Rechtsabteilungen oder sind bei der Vertragsgestaltung durch internationale Kanzleien beraten. Sie bedürften nicht des Schutzes durch eine AGB-Kontrolle.

Ebenso hat die öffentliche Anhörung ergeben, dass es auch für den Rechtsstandort Deutschland von Interesse ist, die privaten Schiedsverfahren zu stärken. Staatliche Justiz und private Schiedsgerichte sind Wettbewerber – auch innerhalb Deutschlands. Um deutsche Schiedsgerichte zu stärken, bedarf es jedoch der Möglichkeit, dass Verfahren vor den Schiedssenaten nach § 1062 ZPO in englischer Sprache geführt werden können, um Sprachbrüche nach englischsprachigen Schiedsverfahren zu vermeiden und die Attraktivität des Schiedsstandorts zu erhöhen.

Schließlich hängt die internationale Akzeptanz von Commercial Courts auch an der räumlichen und personellen Ausstattung. Dafür bedarf es einer Verstetigung des unter Unionsführung eingeführten Paktes für den Rechtsstaat – so wie im Koalitionsvertrag vereinbart.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. *die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr so zu reformieren, dass internationale agierende Unternehmen dadurch nicht weiter von einer Wahl deutschen Rechts abgehalten werden. Die berechtigten Anliegen kleiner und mittlerer Unternehmen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen.*

2. *eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, dass auch Schiedssachen nach § 1062 ZPO in englischer Sprache geführt werden können.*

3. *den Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4334 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies trotz des inzwischen vorliegenden Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung von Commercial Courts darauf hin, dass bis zur Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung wohl noch einige Zeit vergehen werde. Daran werde sich dann noch das parlamentarische Verfahren anschließen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sei hingegen bereits viele Monate alt und im Rahmen einer öffentlichen Anhörung diskutiert worden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse habe man im eigenen Änderungsantrag berücksichtigt. Dieser ginge an einer wichtigen Stelle sogar über die Vorschläge des Referentenentwurfs hinaus, weil er auch für die entsprechenden Revisionsverfahren vor dem BGH eine Prozessführung in englischer Sprache vorsehe. Man wolle daher an den vorliegenden Vorschlägen festhalten, um zügig zu einem Abschluss zu kommen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte das Vorhaben, das Gerichtswesen in Wirtschaftsstreitsachen zu stärken. Der Grundansatz des Gesetzentwurfs, hierzu weitere spezialisierte Spruchkörper zu schaffen, sei zur Erreichung des Ziels geeignet; diesem werde zugestimmt. Dagegen lehne man die ebenfalls beabsichtigte Einführung fremdsprachlicher Verfahren vor deutschen Gerichten ab. Dies zum einen aus funktionalen Erwägungen, insoweit werde auf den Änderungsantrag der AfD-Fraktion und seine Begründung verwiesen, aber auch wegen grundsätzlicher Bedenken. Bei der Durchführung von Gerichtsverfahren handele es sich um die Ausübung deutscher Staatsgewalt. Die Einlassung, fremdsprachige Gerichtsverfahren blieben eine eng begrenzte Ausnahme, sei nicht glaubhaft angesichts von Forderungen aus der Fraktion der FDP nach Englisch als allgemeiner Amtssprache in Deutschland. In letzter Konsequenz könne eine Verdrängung des Deutschen als Amts- und Gerichtssprache die verfassungsmäßige Natur der Bundesrepublik Deutschland als Nationalstaat in Frage stellen.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte, dass keine gemeinsame Linie für eine zusammenhängende Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs des Bundesrates mit dem angekündigten Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden worden sei. In den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz seien bereits viele Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung eingeflossen, weshalb er in vielerlei Hinsicht über den Gesetzentwurf des Bundesrates hinausgehe. Daneben sei zu überlegen, welche weiteren Rahmenbedingungen für die Stärkung Deutschlands als Gerichtsstandort eine Rolle spielten. Hier gehe es unter anderem um das AGB-Recht. Es sei daher wichtig, die Rückmeldungen auf den Referentenentwurf abzuwarten und im Übrigen auch den Ländern die nötige Zeit zu geben, um sich mit den geplanten Änderungen zu befassen. Die ablehnende Haltung der Fraktion der AfD zur Verhandlungsführung auf Englisch verkenne, dass dies der Erwartung der Praxis entspreche. Wenn es nicht möglich sei auf Englisch zu verhandeln, würden Vertragsparteien von vornherein nicht auf deutsches Recht zurückgreifen.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass es nicht darum gehe, die deutsche Sprache abzuschaffen, sondern deutsche Gerichte attraktiver zu machen. Vor diesem Hintergrund sei die Haltung der Fraktion der AfD widersinnig und schade Deutschland. Mit Blick auf den nun vorliegenden Referentenentwurf solle man sich die nötige Zeit nehmen, diesen in Ruhe zu beraten, da dieser weitere wichtige Änderungen beinhalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt den Gesetzentwurf des Bundesrates im Vergleich zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für zu kurz gegriffen und daher nicht für zustimmungsfähig. Man solle nicht auf einen übereilten Abschluss des Verfahrens drängen. Im Übrigen gehe die Fraktion der AfD fehl in ihrer Annahme, dass die Staatsgewalt in Deutschland bislang nur in deutscher Sprache ausgeübt werde. Die Polizei und andere Behörden kommunizierten in Ausübung ihrer Aufgaben tagtäglich auch in anderen Sprachen.

Berlin, den 26. April 2023

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

